

Zeitschrift: Freidenker [1908-1914]
Herausgeber: Deutsch-Schweizerischer Freidenkerbund
Band: 2 (1909)
Heft: 6

Artikel: Die Zelle als niederste Lebenseinheit
Autor: Baege, W. H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-406031>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Spinoza.

(Fortsetzung.)

So sehen wir, daß die Auffassung des Spinoza sich ganz von der mittelalterlichen, theologischen losgelöst hat. Zwar stößt man auch in seinen Werken immer wieder auf den Namen „Gott“, man darf sich aber durch den Gleichklang des Namens nicht täuschen lassen. Der Gott Spinoza's ist ein anderer Gott als der aller früheren Zeiten und Völker. Der Gott Spinoza's ist kein persönliches, dem Bilde des Menschen ähnliches Wesen, an welches sich der einzelne Mensch mit seinen Wünschen wenden kann. Er ist nicht anders als die ewige Natur, die ewige Welt, der Urgrund aller Dinge, aus dem sich alles wohl- und ziellos nach den Gesetzen der Notwendigkeit entwickelt. Die Lehre Spinoza's war der denkbar schärfste Gegenstand gegen den Grundgedanken des bisherigen Glaubens und notwendig mußte sie in allen Punkten ihm notwendig gegenüber treten, ihn leugnen und vernichten. In der Welt des Spinoza gab es kein Gebet. Denn das Gebet setzt immer voraus, daß ich mich an ein persönliches Wesen halten kann, auf dessen Güte meine Bitte Eindruck macht. Dieses Wesen aber existiert für Spinoza nicht. In seiner Welt existieren auch keine Wunder. Denn ein Wunder ist nur dann vorhanden, wenn ein Gott mit freier Willkür in das Naturleben eingreift, um irgend einen Zweck zu erreichen. Gott ist bei Spinoza die ewige Naturnotwendigkeit selbst. Ein Durchbrechen der Naturnotwendigkeit wäre darum keine Verstärkung, sondern eine Vernichtung Gottes, der Gipfel alles Widerfinns. Mit den Wundern stirbt auch die ganze christliche Offenbarung zusammen. Denn die priesterlichen Verkünder jener Offenbarungen wenden sich ja nicht an die Vernunft des Menschen, sie sagen nur: Ihr sollt das, was in der Bibel gelehrt wird deswegen für wahr halten, weil die und die Wunder dafür Zeugnis ablegen. Wer die Wunder leugnet, der leugnet auch die christliche Offenbarung, und mit ihr fällt wieder der stolze Bau der Priesterherrschaft. Denn diese beruht auf ihren Machtansprüchen aus der Offenbarung her.

Aber diese Schlussfolgerungen aus Spinoza's Leben sind nicht einmal die wichtigsten; eine andere, aus Spinoza's Grundgedanken abgeleitete Lehre greift noch tiefer ein. Wenn es nichts außer der Natur gibt, und sich alles in ihr nach ewiger Notwendigkeit vollzieht, dann sind dieser Notwendigkeit auch die Menschen unterworfen, dann sind auch die Handlungen der Menschen nicht frei, sondern bestimmt, wie alles übrige in der Welt. Spinoza hat diese Folgerung gezogen. Die Menschen halten sich nur darum für frei, sagt er, weil sie den Zwang, unter dem sie handeln, nicht sehen. Auch der Stein, der geschleudert wird, würde, wenn er Bewußtsein hätte, seine Bewegung für eine freie, selbstgewollte halten, falls er die Hand, die ihn schleudert, nicht bemerkt. So sieht es auch mit den Menschen. Was die Schleuderkraft für den fliegenden Stein, das sind die Affekte für den handelnden Menschen. Der Mensch handelt unter dem zwingenden Drucke der Leidenschaften, er kann sich ihnen nicht entziehen, aber er weiß nicht, daß er unter diesem Zwange handelt, nur darum hält er sich frei.

Wenn aber die Handlungen der Menschen nicht frei sind, ist darum der Einzelne rettungslos seinen Leidenschaften anheimgegeben, ist er die Beute jedes zufälligen Einbruchs? Ist alles Streben nach sittlicher Freiheit darum umsonst? Spinoza hat sich diese Frage schon in früher Jugend vorgelegt. „Ich betrachtete die Güter“, sagte er in einer seiner frühesten Schriften, „die unseren Leidenschaften als begehrenswürdig erscheinen, aber ich fand bald, daß dieselben nicht Güter, sondern Uebel sind. Alle tieferen Naturen stimmen darin überein, daß der Mensch im Streben nach jenen irdischen Gütern, nach Reichtum, Ehre und Macht, nimmermehr Genuß finden kann. Es ist ebensoviel Uebel als Glück mit dem Besitze jener Güter verbunden. Stets treibt der Sinn nach etwas Höherem. Und so fragte sich Spinoza, ob es kein Gut gebe, das höher und besser ist, als diese zufälligen irdischen Güter, die der eine dem andern zu rauben sucht, und die doch keiner dauernd festhalten kann. Er fragte sich, ob kein ewiges, kein unvergänglich, kein dauerndes Glück existiert, an dem alle Menschen teilhaben können?

Und es gab ein solches Gut für ihn: Es war die Erkenntnis. — Der weise Mensch, sagte er, stirbt sich nicht wie das Raubtier in den Kampf ums Dasein; er zingt nicht mit den Lebigen um irgendwelche Beute. Die Freuden, die ihm das Leben zuführt, genießt er mit heitern, gesunden Gemüthe, aber niemals verliert er sich in das Einzelne; immer hält er sein Auge gerichtet auf den Zusammenhang des Ganzen, nie vergißt er, daß alles, was in der Welt geschieht, notwendig ist, und es ergötzt ihn am besten, überall dieser Notwendigkeit nachzuspüren, sich überall zu vergegenwärtigen, daß in allem Besonderen, was da lebt, die ewige Natur (die ewige Gottheit) selbst waltet. Der Mensch aber, der sich den Freuden dieser Erkenntnis hingibt, wird ein freier Mensch; die Last der Leidenschaften fällt wie müher Zumber von ihm ab. Die Güter, die ihn früher am meisten gereizt haben, treten in den Hintergrund. Die eine Leidenschaft des Erkennens, des Verstehens, des Begreifens, des Begreifens, drängt alles Lebige zurück, und feierliche Sonntagsruhe verbreitet sich im Herzen des Weisen.

Der Mensch, der nach Erkenntnis strebt, erhebt sich jedoch nicht über die Natur. Das ist nach den Grundgedanken Spinoza's unmöglich, weil nichts neben, außer und über ihm existiert. Der Mensch, der Weisheit sucht, folgt damit auch nur einem Zuge seiner eigenen Natur. Denn jedem fühlenden, jedem wollenden Wesen ist es eingeboren, alles zu erstreben, was seine Macht erhöht. Der Mensch ist aber in erster Reihe ein denkendes Wesen, und indem er denkt, indem er seine Denkfraft zu erhöhen strebt, betätigt er jenes Streben, die eigene Macht zu erhöhen am aller reinsten. Die Lust am Denken, der Trieb dazu ist uns von der Natur schon so eingepflanzt, wie alle übrigen Triebe, und indem wir ihm folgen, erheben wir uns nicht über die Natur, wir gehorchen ihr nur. Wohl aber erheben wir uns, jenem edleren Triebe unserer Natur folgend, über das Niedrige und Verworfene in uns, über die törichtesten Triebe und Leidenschaften. Wir sehen hell im Leben, und werden klar, ruhig und bestimmt.

Die Grundanschauungen des Spinoza, daß es keinen persönlichen Gott gibt, der die Welt geschaffen hat und regiert, sondern daß sie, unerklärt, von Unbeginn besteht, und in Ewigkeit bestehen wird, daß man in dieser Welt alles mit Naturnotwendigkeit ohne Plan, Ziel, Zweck und Absicht vollzieht — diese Grundanschauungen des Spinoza dringen in immer größerer Kreise vor. Wir finden sie heute ringsum im öffentlichen Leben wieder und wir können er-

warten, daß ihr Wirkungsbereich sich weiter und weiter spannt. Es ist der Ruhm des Spinoza, diese Weltanschauung so klar, so bestimmt, so in sich geschlossen ausgebildet zu haben, wie er es getan zu einer Zeit, als er noch ganz allein damit stand, als die mittelalterlichen Gedanken noch so große Macht besaßen. Doch nicht im Denken, sondern im Leben, das er führte, liegt sein höchster Ruhm. Was Spinoza von den Weisen sagt, daß er sich von den Leidenschaften befreie und in der klaren Erkenntnis des Denkens sich genügen lasse und alle Augenblicke über, nicht um eines himmlischen Lohnes willen, sondern aus einer inneren Natur heraus — das hat er selbst getan! Alle stimmen darüber überein, daß sein Charakterbild eine überwältigende Einfachheit, Reinheit und Erhabenheit zeige. „Ihn können wir allen denen entgegenhalten, die behaupten, daß mit dem alten Glauben auch die Tugend und Lichtheit des Menschen zerfallen müßte. Er hat den Gegenbeweis geleistet, er hat gezeigt, daß auch, wer nicht an ein Fortleben nach dem Tode und nicht an eine Belohnung im Jenseits glaube, die Tugend erstreben kann, sogar besser als jene, die in einem unnatürlichen Glauben befangen sind. Zu dieser Auffassung schreibt Spinoza an einer Stelle seiner Werke folgende treffende Sätze, die wir zum Schluß noch anführen wollen: „Die meisten Menschen glauben, daß sie, insofern sie ihren Tugenden fröhnen dürfen, frei wären und daß sie insofern ihr Recht ausüben, als sie nach der Vorschrift des göttlichen Gesetzes zu leben verbunden sind. Die Frömmigkeit also und die Religion und überhaupt alles, was sich auf die Seelenstärke bezieht, halten sie für Lasten, die sie nach dem Tode abzuwerfen und wofür sie den Lohn ihrer Frömmigkeit, nämlich ihrer Frömmigkeit und Religion zu empfangen hoffen. Und nicht durch diese Hoffnung allein, sondern hauptsächlich durch die Furcht, nach dem Tode mit schrecklichen Qualen bestraft zu werden, werden sie dahin gebracht, soweit es ihre Beschränktheit und geistige Schwäche erlaubt, nach der göttlichen Vernunft zu leben. Wenn diese Hoffnung und Furcht den Menschen nicht innewohnen, sondern sie vielmehr glauben, daß die Geister mit dem Körper vergehen und den Unglücklichen, die unter der Last der Frömmigkeit aufgerieben werden, kein anderes Leben bevorsteht, so würden sie zu ihrer Sinnesweise zurückkehren, und alles nach ihren Wünschen einrichten und lieber dem Ungefahr als der Stimme der Tugend gehorchen.“ — Dies scheint mir ebenso widerwärtig zu sein, als wenn jemand deshalb, weil er weiß, daß er seinen Leib nicht für alle Ewigkeit mit gesunden Nahrungsmitteln erhalten kann, sich lieber mit Giften und mit tödlichen Stoffen füttern wollte; oder weil er sieht, daß sein Geist nicht ewig und unsterblich ist, lieber sinnlos sein und ohne Vernunft leben will. Dies ist so widerwärtig, daß es kaum einer Erwähnung wert ist.“

Die Glaubensfreiheit und die Kultussteuern der Aktiengesellschaften.

Im Zusammenhang mit der Behandlung einer Beschwerde der *Westland and Anglo Swiss Condensed Milk Company* in Cham betreffend Rückforderung von bezahlten Kultussteuern hatte der Regierungsrat des Kantons Zug grundsätzliche Fragen entschieden, daß nach kantonalen Recht juristische Personen, besetzt Aktiengesellschaften den Kirchgemeinden nicht steuerpflichtig seien. Dieser Entscheid gab Anlaß zu einem Initiativbegehren auf Ersetzung eines Gesetzes über die Steuerbefreiung der Kirchgemeinden, welches Begehren zum Erlaß des Gesetzes betr. die Steuerbefreiung der Kirchgemeinden des Kantons Zug vom 12. November 1908 führte, das in der Volksabstimmung vom 13. Dezember 1908 angenommen worden ist. Das genannte Gesetz bestimmt in:

§ 1. In der Kirchgemeinde sind steuerpflichtig die im Gebiete der Kirchgemeinde domizilierten Konventionen, Aktiengesellschaften und sonstigen juristischen Personen für dasjenige Vermögen, für welches sie als solche die Staatssteuer zu entrichten haben.“

Am 8. Februar 1909 hat die *Westland and Anglo Swiss Condensed Milk Company* beim Bundesgericht den staatsrechtlichen Rekurs eingebracht mit dem Antrag, es sei das genannte Gesetz wegen Verletzung von Art. 49, 6 der Bundesverfassung aufzuheben. Nach Art. 49, 6 der Bundesverfassung

„Niemand gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgesellschaft, der er nicht angehört, aufgelegt werden.“

Nun könne es aber — so wurde ausgeführt — gar einem Zweifel unterliegen, daß solche ideale Rechtssubjekte wie Konventionen, Aktiengesellschaften u. dergleichen noch Steuern zahlen können. Damit sei auch klar, daß sie in ihrer Eigenschaft als Personalverbände nicht einem bestimmten Glauben oder einer Konfession angehören können. Ihrer Heranziehung zur Begleichung von Kultussteuern könne daher vor dem in Art. 49, 6 niedergelegten Grundsatze unserer Bundesverfassung nicht stehen und sei demgemäß bundesrechtlich zu verbieten.

Was nun die Bedeutung der am Schluß von Art. 49, 6 der Bundesverfassung niedergelegten Steuerlausel anbelangt, so hat das Bundesgericht schon in verschiedenen Entscheiden ausgeführt, daß es sich hier nicht um ein selbstständiges konstitutionelles Recht handelt. Es stellt sich die betreffende Bestimmung als Bestandteil desjenigen Verfassungsartikels dar, welcher an der Spitze der Unverletzbarkeit der Glaubens- und Gewissensfreiheit auspricht und in den folgenden Absätzen nur teils die notwendigen Einschränkungen dieses Freiheitsrechts aufstellt, teils die Konsequenzen aus demselben zieht. Zu diesen Konsequenzen gehört die Bestimmung in Lemma 6, indem man es als einen Eingriff in die garantierte Glaubens- und Gewissensfreiheit, als einen gegen die religiöse Überzeugung geübten Zwang betrachte, wenn jemand angehalten wurde, für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgesellschaft, der er nicht angehört, Steuern zu bezahlen und so an den Unterhalt eines Kultus beizutragen der mit seiner religiösen Überzeugung in Widerspruch steht. Unter diesen Umständen ist aber auch klar, daß da nur physische Personen mit leiblicher Existenz das Recht der Glaubens- und Gewissensfreiheit trägt, auch nur diese Personen sich auf die Vorschrift des Art. 49, 6 berufen können und daß dagegen juristische Personen als bloße ideale Rechtssubjekte, welche weder Glauben noch Gewissen haben, die aus dem Grundsatze der Religionsfreiheit gezogenen Folgerungen nicht für sich in Anspruch nehmen können. Wie im Privatrecht die Rechtsfähigkeit der juristischen Personen sich auf das Vermögensrecht beschränkt und die juristische Person nicht Subjekt solcher Rechte sein kann, welche leibliche Existenz voraussetzen, so ist auch im öffentlichen Recht nur insofern eine Übertragung der für physische Personen geltenden Rechte als sie möglich, als es sich um Rechtsver-

hältnisse handelt, welche auch ohne leibliche Existenz, gedacht werden können und das ist nun offenbar bezüglich der Glaubens- und Gewissensfreiheit so wenig als z. B. in betr. des Rechts zur Ehe der Fall.

Es ist ja zuzugeben, daß es auf den ersten Blick stoßend erscheint, wenn juristische Personen zu Beiträgen an Kirchzwecke verpflichtet werden. In seiner bekannten Abhandlung hat daher wohl auch von Reding-Biberog verlangt, daß in einem künftigen Bundesgesetz über Kultussteuern die juristischen Personen von Kultussteuern befreit werden sollten, da sie, weil ohne Glauben und Gewissen, keines Kultus bedürfen. Indessen wird die andere Ansicht auch in der Literatur vertreten und dabei namentlich aus praktischen Gründen und Erwägungen allgemeiner Natur die Heranziehung der Aktiengesellschaften zu den Kultussteuern befürwortet.

Die bisherige Auffassung des Bundesgerichts, daß Art. 49, 6 allein aus dem Gesichtspunkte der Glaubens- und Gewissensfreiheit zu verstehen und auszulegen sei, läßt sich nach dem Gesagten gewiß mit gutem Grunde vertreten und es würde sich daher eine Milderung der bisherigen Praxis kaum rechtfertigen. Eine Milderung ist auch schon aus dem rein praktischen Grunde um so weniger geboten, als gemäß der Praxis und gestützt auf diese, die Verhältnisse in den Kantonen Zürich, Zugern, Schwyz, St. Gallen und Thurgau die juristischen Personen durch die Gemeinden besteuert. Der Haushalt der Kirchgemeinden ist in weitem Umfange auf die Besteuerung der juristischen Personen, speziell der meist kapitalträchtigen Aktiengesellschaften eingerichtet und eine Milderung in der Praxis des Bundesgerichts müßte eine höchst fatale Unsicherheit in diesen längst konsolidierten Verhältnissen zur Folge haben.

Aus all diesen Gründen ist der Rekurs als unbegründet abgewiesen worden.

Die Zelle als niederste Lebenseinheit

Von M. S. Baer.

Man kann in gewisser Hinsicht die Lebewesen mit den Gebäuden einer Stadt vergleichen. Wie diese die weitestgehenden Verschiedenheiten in Größe und Bau zeigen und dabei doch im Allgemeinen aus denselben Elementen, den Ziegeln, zusammengefaßt sind, so liegen auch allen tierischen und pflanzlichen Körpern gleichwertige Bausteine zugrunde. Im Laufe der vorgebühten Entwicklung wird ein jedes Lebewesen wie ein Haus aufgebaut. Sein Leben beginnt mit einem Bauelement. Diesem werden immer neue und zahlreichere hinzugefügt, und endlich ist der Höhepunkt erreicht, das Lebewesen besitzt seine volle Größe, und ein vergebliches Bemühen wäre es, seine Bestandteile zu zählen.

Man nennt die Bauelemente der Lebewesen Zellen. Mit wenigen Ausnahmen sind diese Zellen so klein, daß sie sich dem menschlichen Auge entziehen, und nur mit Aufhelfen des Mikroskops lassen sie sich als Körperchen von verschiedener Gestalt erkennen. Alle aber enthalten eine schaumähnliche, also flüssige Substanz, das Protoplasma. In diesem eingebettet liegt ein Bläschen, der Kern. Auch dieser zeigt im Innern eine ähnliche Beschaffenheit wie das Plasma des ihn umgebenden Zellkörpers. Nur ist der Kern von einer zarten Haut umschlossen, die als Hülle der ganzen Zelle wenigstens bei den meisten tierischen Objekten fehlt. Die Zellen besitzen immer eine oft sogar verhältnismäßig starke Zellhaut.

Das Hauptcharakteristikum einer Zelle ist also deren Kern. Mit diesem ist ihr Inhalt aber durchaus nicht erschöpft, denn sie enthält außer dem Kern auch noch andere Bestandteile, die ihr nie fehlen. Und auch der Kern selbst ist kein einheitliches Gebilde, sondern in ihm liegen stets gewisse kompakte Körperchen, die man unter dem Namen Chromatin zusammenfaßt, und von denen man glaubt, daß sie die Substanz enthalten, die eine Vererbung ermöglicht. Diese wären demnach die wichtigsten Bestandteile der ganzen Zelle.

Das Protoplasma, aus dem die Zelle besteht, enthält also eine Reihe von Einlagerungen, und schon das besagt, daß dasselbe keine formlose Masse ist. Vor allem aber ist es die schaumige Beschaffenheit des Plasma, die eine Struktur dieser Lebensflüssigkeit bedingt. Wir wissen ferner, daß die chemischen Bestandteile dieser lebendigen Substanz, die lebenden Einwirkkörper, die sogenannten Biogene sind.

Daher nun die Zellen in Größe und Form recht verschieden untereinander sein können, so würden doch die Organe der Tiere keine so mannigfache Beschaffenheit zeigen, wie das der Fall ist, wenn die Zellen nicht verschiedenartige Produkte hervorbringen könnten. Allerdings bestehen unsere Haut und unsere Eingeweide z. B. direkt aus Zellen, aber für Muskeln und Knochen bilden die Zellen nur die Hauptgrundlage.

Aber, so fragen wir, wie können denn die Zellen etwas Neues schaffen?

Nun, diese Bausteine des organischen Körpers ernähren sich und wachsen natürlich auf Grund der im Körper turhierenden Nahrung. Dabei brauchen sie aber die aufgenommenen Stoffe nicht ausschließlich zum eigenen Wachstum und der Erhaltung ihrer Lebensfähigkeit, sondern aus einem Teil der empfangenen Nahrung bilden sie besondere Stoffe, die sie auf ihrer Oberfläche abgeben. So entleert z. B. das äußere Hautfell der Insekten als eine Abcheidung der Zellen der darunter liegenden Haut, und so sind auch unsere Knochen und Muskeln Abcheidungsprodukte unzähliger Zellen. Diese Produkte besorgen nur eine Funktion, sie dienen zur Stütze und zur Bewegung wie Knochen und Muskeln, oder zur Reizleitung, wie die Nervenfasern. Die Zellen hingegen, die jene Substanzen gebildet haben, erneuern dieselben und ernähren sie.

Der große Vorteil dieser Art der Organbildung liegt in der Arbeitsteilung, einem Prinzip, welches auch in unserem sozialen Organismus, der menschlichen Gesellschaft, besteht und dessen Hauptgrundlage bildet.

Auf dem Prinzip der Arbeitsteilung beruht nun die ganze Organisation der höheren Tiere. Wenn jede Zelle alle Lebensfunktionen besorgen müßte, dann würden diese sich gegenseitig hemmen. Das Abcheidungsprodukt hingegen dient nur einer Funktion, und es wird daher in der Ausübung von dieser durch keine andern Widrigkeiten gestört.

Je tiefer wir in der Tierreihe heruntertreten, um so weniger Arbeitsteilungen treffen wir an. So finden wir bei den Polypen nur zwei Arten von Zellen, im allgemeinen wenigstens, die den fadenförmigen Körper innerlich und äußerlich auskleiden. Die innere Zellschicht besorgt die Verdauung, während die äußere dem Tier Kunde von der Außenwelt verschafft. Die Bewegung besorgen beide in gleicher Weise. Im weiteren Verlaufe der Entwicklung der Tiere differenzieren sich nun die äußere Zellschicht in Haut und Nerven, die

innere in den Darm mit seinen Anhangsdrüsen, und in die Brust und Knochen.

Nach der Abstammungslehre müssen wir verlangen, daß bei gewissen Vorfahren der Polypen noch keine Arbeitsteilung eingeführt war, daß hier jede Zelle alle Funktionen zu besorgen hatte. Und diese etwa maulbeerartig gestalteten Zellen müssen wieder Ahen befehen haben, die nur aus einer einzigen Zelle bestanden.

Die Entwicklungsgeichte eines jeden Tieres bestätigt eine derartige Reihenfolge seiner Ahen. Jedes Tier beginnt sein Leben mit einer Zelle, es ist das Ei, dann folgt ein gleichförmiger Zellenaufbau, und aus diesem bildet sich dann das aus zwei Zellkernen bestehende Polypenstadium. Hierauf folgt die Weiterentwicklung.

Die Geologie kann uns über die ersten Lebewesen nichts sagen. Abgesehen davon, daß sie zu einer Zeit entstanden sein mußten, von der uns keine Kunde überliefert worden ist, konnten jene Wesen auch noch keine Partelle befehen haben, und es ist daher nicht möglich, daß eine Verteilung von ihnen gefunden werden könnte.

Aber haben sich nicht vielleicht jene niedersten Tiere noch bis heute erhalten, ohne ihre einzellige Beschaffenheit aufgegeben zu haben? Nun, in der Tat, wie es noch heute Polypen gibt, so finden sich auch noch in unserer Zeit in jedem Wassertropfen Tausende kleinster Lebewesen, die nur aus einer einzigen Zelle bestehen. Es sind das die Urlebewesen oder Protisten.

Weil der ganze Körper der Urtiere nur eine Zelle ist, muß seine Größe winzig sein, und Organe können die Protisten auch nicht befehen, denn die Organe bestehen ja aus mehreren verschiedenenartigen Zellen. Trotz ihrer Einzelligkeit finden wir bei den Urtieren eine unendliche Mannigfaltigkeit der Formen. Da sind die Becherstierchen oder Amöben, Schleimkumpchen mit einem Kern, die dahinschwimmen wie etwa Bierseum auf einer Glasplatte. Ein winziges Algenförmchen liegt einem solchen Tier im Wege, es strömt darauf zu und umfließt es, sobald die Alge in das Innere der Amöbe hingerät. Allmählich geht eine Veränderung mit dem Algenförmchen vor sich. Seine verdaulichen Bestandteile werden von dem Protoplasma der Amöbe aufgenommen, und der unverdauliche Rest wird an irgend einer Stelle hinausgeschoben. Aber nicht nur die Lebensfunktionen der Eigenbewegung und der Nahrungsaufnahme finden wir bei den einzelligen Urtieren vor, sondern auch die als Fortpflanzung bezeichnete Lebenserscheinung. Diese geht natürlich in einfacher Weise vor sich. Das Protoplasma kumpchen, aus dem ein solches Tier besteht, zieht sich nach zwei entgegengesetzten Richtungen auseinander, wobei es in der Mitte immer dünner und dünner wird, bis auch dieser Strang, der bis dahin die beiden Hälften verbunden hat, reißt. Bei der Teilung hat sich auch der Kern ausgegossen und durchgeschnitten, und wenn nun statt des einen zwei Tiere daliegen, so besitzt jedes von diesen die Hälfte des Kerns. So vollzieht sich bei allen Urtieren der Fortpflanzungsprozeß. Das Tier schnürt sich in zwei Hälften, und damit werden aus der „Mutterzelle“ zwei „Tochterzellen“. Bei den Urtieren übernimmt also die Zelle alle Funktionen des Lebens!

Der Pilgerzug nach Lourdes.

Das „Berliner Tagbl.“ veröffentlichte am 4. Mai folgenden Bericht aus Straburg im Elsaß: Noch nicht eine Woche ist es her, seit in Mey ein weltliches Gericht die von geistlichen Interessenten propagierte Geschichte einer Wunderheilung in Lourdes zutandekommen werden ließ. Ein Meyer Arzt, der gleichzeitig ein eifriger Zentrumsführer ist, hatte gegen eine ganze Reihe Ärzte die Beweisungsfrage angestellt, weil sie in einem Sitzungsprotokoll, das später veröffentlicht wurde, ihm vorgeworfen hatten, er habe in einem Urteil für eine Lourdespilgerin das Vorhandensein von Suppitis verschwiegen und nur die Lupusverantwortung der Frau angegeben. Kurz, die betreffende Frau (M. Rouche) ist auch heute noch, nach einigen Jahren, unheilbar krank, und das Gericht gelangte nach eingehenden Erörterungen zu dem Ergebnis, daß der Vorwurf der Ärzte berechtigt gewesen war und eine Wunderheilung in diesem Falle nicht stattgefunden hat. Die verlassenen Ärzte wurden freigesprochen und die Kosten dem Kläger aufgebürdet. Die sterikale Preise schneidet den Prozeß aber wenigstens sein Urteil einfach tot. Niemand auf dem Lande, der unter geistlicher Leitung steht, wird etwas von dem Meyer Urteil erfahren. Das geigte der Pilgerzug, der heute von hier abgeht.

Am frühen Morgen schon drängten sich einzelne Gruppen von Landeuten mit kleinen Koffern am Straburger Hauptbahnhof zusammen. Im Laufe des Vormittags trafen dann noch weitere Teilnehmer aus dem Schwarzwald, ja selbst aus Baiern ein. Der Barsteal dritter Klasse glück bald dem Sommerloft in ein Auswandererschiff. Bahnhofs, Tunnel, und Vorplatz waren voll gepörrt von den über tausend Pilgern, die heute nach Lourdes abziehen wollten. Zwischen den Leuten gingen jüngere Kaplanen, ältere Priester und Pfarrer und zahlreiche Ordensschwöerinnen gekleidet hin und her. Alles war vorzüglich organisiert, jeder Teilnehmer hatte seine Mitgliedskarte mit einer Nummer für einen Platz im Coupe, und an den linken Brustseite trugen Frauen und Männer die kleinen Pilgerorden an blauweißrotem Band. Die Pilger sind fast alle irgend wie krank und müssen mehrere Tage in den besten französischen Bogen zubringen. Allmählich wurde das Gedränge so groß, daß jeder Platz des geräumigen Bahnsteigs besetzt war. Der Zug, an jedem Fenster an welcher Tafel eine Nummer, lief ein. Die richtigen Leute waren bald eingekleidet, und jetzt erst gewann man einen Überblick über die Masse der Elenden und Krüppel, die mit dem eigenen Glanz der Hoffnung und Sehnsucht in den Augen herbeigekleidet wurden. Ganz vorn sah ich zwei Gepäckträger in ihren blauen Hosen auf den Armen eine arme, fast bewegungslose Frau in den Wagen tragen, dort trug ein Vater seinen zwölfjährigen Sohn auf den Knien in den Zug. Verschiedene Kranke und Tragen wurden bis dicht an die Einsteigtüren heranhaken und die in Tücher gepackten Zusaßen durch die engen Türen hineingehoben, oft konnte man Leute mit festverbundenen Händen sehen, bei eingelenktem Ausschlag und Flechten im Gesicht oder im Nacken. Alles wird im bunten Durcheinander in den Zug gepackt, um Tag und Nacht mit den noch Gefunden zum Wunderort nach Lourdes, bis an den Fuß der Pyrenäen zu fahren.

Der Zug soll schon längst abfahren und immer noch kommt ein Kranter. Endlich dampft der erste Pilgerzug ab, um einen zweiten Platz zu machen. Noch einmal daselbe Bild, nur etwas mehr elegante Leute und mehr Wagen zweiter Klasse. Vier Geistliche, anscheinend das hiesige Ortskomite, schreiten mit befriedigtem Gesicht die Treppe hinunter,

ter, dem Ausgang zu, und ein Photograph klappt auf dem Herrn seine Kamera zusammen. Er hat Aufnahmen für ein frommes Sonntagsblatt gemacht.

Soeben erschienen

Prof. A. Forel

Ethische und rechtliche Konflikte im Sexualleben

Preis 1.35 In beziehen durch die Exped. d. „Freidenker“

Unsere Bewegung.

Freidenkerverein Zürich. Die nächste Monatsversammlung findet infolge der Feiertage erst am zweiten Dienstag im Juni statt.

Wir eruchen die Mitglieder um zahlreiches Erscheinen an unserer Versammlung Dienstag den 8. Juni 1900, abends punkt halb 9 Uhr, im hinteren Stern.

Interessanter Vortrag. Der Vorstand.

Freie Siedelungsgesellschaft Mainz (G. B.) Schusterstraße 38. Die erste Siedelung soll diesen Sommer in Brantien auf gemeinschaftlicher Grundlage gegründet werden. Interessenten wollen sich an obige Adresse wenden.

Zum Richter-Prozeß. Hr. Prof. Dr. Wetter sendet uns die Kopie einer Erklärung, die er der Redaktion der „Basler-Zeitung“ zur Veröffentlichung zugesandt hat, in der eine vom Zugerer „Baterland“ verbreitete verlogene Behauptung richtig gestellt wird. Da die Meldung in mehrere Blätter übergegangen ist, bringen wir auch die Erklärung Prof. Dr. Wetters hier zum Abdruck, dieselbe lautet:

„Nachgeehrte Redaktion! Man liest in Ihrem und in andern Blättern, ich hätte bei der Säwengarten-Versammlung in Zugern während der Rede des Herrn Richter „in berechtigter Entrüstung“ den Saal verlassen. Ich bin es Hr. R. und der Sache schuldig, zu erklären, daß meine Entfernung mir durch die Zeit geboten war, indem ich für meine Vorlesungen morgens früh 7 Uhr in Zug, also 11^{1/2} auf dem Bahnhof sein mußte. Es war ein Zufall, daß ich nicht mehr zum Worte kam, zu dem ich mich gleichzeitig mit Herr R. gemeldet hatte. Ich hätte mich aber keineswegs von ihm losgesagt, zumal sonst alles gegen ihn hegt, vielmehr hätte ich, wie schon im Eingang zu meinem Vortrag eine Verteidigung der Redefreiheit versucht, die in der Person Richters durch die Zugerer Urteile gründlich verletzt worden ist.

Die Befassung der Bundesversammlung, wonach niemand „wegen Glaubensansichten mit Strafen irgendwelcher Art belegt werden“ darf, muß für jede Art Glauben und Unglauben gelten, mögen ihr auch in der Verfassung selbst die Verbanung der Jesuiten oder die Eingangsverbote, die den Glauben an „Gott den Allmächtigen“ als allgemein verbindlich verkünden, widersprechen, und mögen auch die kantonalen Gesetgebungen noch bestimmte Glaubensgemeinschaften „anerkennen“ und schützen, oder die „Gotteslästerung“, d. h. die nachdrückliche oder leidenschaftliche Verhöhnung einer Glaubens- oder Unglaubens-Ansicht, mit Strafen bedrohen. Wenn die Bundesversammlung eine Glaubensansicht strafbar erklärt, so kann doch damit nur das Aussprechen dieser Ansicht gemeint sein, da eine still gehegte Ansicht ja nicht zur Kenntnis einer Versammlung gelangen könnte. Wenn aber diese Aussprache einmal, vermöge der besondern Anlage des Sprechenden, eine etwas verlegende wird, so möge man dagegen erwägen, was die Vertreter der „anerkannten“ Glaubensgemeinschaften unter dem Schutz der herrschenden Glaubensansicht oder Glaubensheuchelei sich gegen „Ungläubige“ fortwährend straflos erlauben dürfen.

Da braucht es, um gehört zu werden, bisweilen auch laute und starke Worte, und wenn es auch nicht jedermanns Sache ist, jeden Gottgläubigen oder den menschlich-beschränkten Gott, den er sich träumt, als „Trottel“ zu behandeln, so darf man doch den ehrlichen Eifer und die hochsinnige Uneigennützigkeit einer Kampferatur wie Richter unumwunden anerkennen und sich dagegen wehren, daß er zur Strafe dafür eingestekt und der Ehre verlustig erklärt wurde, wie das in Zugern geschehen ist. Wenn in diesen Dingen Strafe sein soll, so würde sie viel eher, als dem strengen Gegner der Kirche, jenen Unzüchtigen gebühren, die gegen ihre Ueberzeugung fortwährend die Kirche stärken und erhalten durch kirchliche Begehung ihrer Lebensvergnüßnisse — Geburt, Eheschließung, Bestattung — und dann über Schuldlosigkeit, Begräbnisfandale u. dgl. schreiben, wenn einmal auch die Vertreter der Kirche Charakter zeigen, statt unbefehlen jeden Unkirchlichen kirchlich zu trauen und zu bestatten u. s. w. Diese heute noch allgemein geübte gegenseitige Unwahrscheinlichkeit und Heuchelei wäre strafwürdiger als die offene Bekämpfung dieser gänzlich unmoralischen Einrichtung.

Wenn die Einsicht in die gründliche Verkommenheit unserer kirchlichen und religiösen Verhältnisse heute noch nicht verbreitet genug ist, um zu einer gründlichen Veränderung in diesen Dingen zu führen, so darf doch von dem obersten Gerichtshof des Landes erwartet werden, daß er wenigstens in dem vorliegenden Falle die verfassungsmäßige Gewährleistung der Glaubens- und Gewissensfreiheit und ihrer freimütigen Verkündung kräftig zur Geltung bringen werde. Die Billigung des — hoffentlich letzten — Gotteslästerungsprozesses in der Schweiz durch das Bundesgericht wäre ein würdiges Gegenstück zu dem letzten Hegenprozeß in der Weltgeschichte, dessen Ehre bekanntlich Glarus sich vor erst 127 Jahren erworben hat. Hoffen wir, daß man in Lausanne einen zweiten Ehrentitel dieser Art von der Schweiz werde abzuwenden wissen.“ Prof. Ferd. Wetter.

Sammlung zur Deckung der Zugerer Prozeßkosten.

An Beiträgen zu den Prozeßkosten gingen bis zum 23.

Mai ein:	
Hr. Wagg, alt Schulinspektor, Burgdorf	Fr. 10.—
Hr. Keller, Weltheim	„ 10.—
Dr. Staehelin, Basel	„ 50.—
Ulrich, Morcles	„ 6.—
Professor Dr. Wetter, Bern	„ 5.—
Dr. Grubemann, St. Gallen	„ 50.—
E. Lande, Zürich	„ 10.—
E. A. Biel	„ —.50
H. G. Biel	„ 2.—
A. Ks., Paris	„ 3.—
G. B., Zugern	„ 10.—
Hr. Rihs, Biel	„ 4.—
E. Mäder, Uetendorf	„ 5.—
A. Lory, Moskau	11.20
A. K., Zugern	„ 1.—
Böschstein, Zugern	„ 1.—
Estermann, Zugern	— 50
Trojerer, Zugern	„ 2.—
Bucher, Postverwalter, Zugern	„ 5.—
F. K., Zugern	„ 3.—
E. Breitenbach, München	„ 5.—
H. A., St. Giden	„ 2.—
Prof. Garborel (für Sect. rom. de libre Pensée, Neuchâtel)	„ 25.—
Freidenkerverein Zugern	„ 25.—
H. Spillmann, jun., Zugern	„ 5.—
Stiders, Kunstmaler, Zugern	„ 5.—
F. G. B., Zugern	„ 2.—
Anonymous, Zugern	2.55
Anonymous, Marau	„ 5.—
Freidenkerverein Basel	„ 10.—
Ein freier Zugerner	„ 20.—
	Fr. 295.75

Sammlung des französischen Bruderblattes „La Libre Pensée“, Lausanne.

Journal „Libre Pensée“, Lausanne	Fr. 10.—
Eberhardt, Aunonne	„ 2.—
Anonymous, Lavaux	„ 2.—
E. Peytrogin, Lausanne	„ 5.—
Loge „La Fraternité“, Genève	„ 10.—
Collekte unter den Mitgliedern der Loge „La Fraternité“	„ 27.—
Section de la libre Pensée, Chaux-de-Fonds	„ 30.—
Section de la libre Pensée, Genève	„ 10.—
Collekte unter den Mitgliedern der Genfer Section	„ 5.50
Comité cant. vaudois de la libre Pensée	„ 20.—
Section de la libre Pensée de Lausanne	„ 10.—
J. Fiaudra, Romaniotrie	„ 1.—
Prof. Dr. Forel, Yverne	„ 5.—
Mme. Morier	— 50
Gonin, instituteur	„ 1.—
	Fr. 139.—

Total Fr. 434.75

Da die volle Summe der Prozeßkosten noch nicht ganz erreicht ist, bleibt die Sammlung bereit noch geöffnet. Für die bisher eingegangenen Spenden wird herzlichst gedankt.

Geschäftsstelle des Deutsch-Schweiz. Freidenker-Bundes.

Agitationsfonds:

Es gingen ein: G. B., Zug (Biste Nr. 90) 7.—; Freidenkerverein Basel 5.—; zusammen 12.—; bereits quittiert 221.15; Total 233.15.

(Berichtigung) Durch Versehen eines Sebers ist die letzte Quittung zum Agitationsfond (No. 5 des Freidenkers) über Fr. 13.50 verdruckt worden. Richtig lautet die Biste wie folgt: aus Zugern 5.—; F. Sch., Biel 5.—; E. Wettermann, Zürich 3.50.—; zusammen 13.50; bereits quittiert 207.65; Total Fr. 221.15!

Bundesbeiträge

gingen ein von Hs. Spillmann jun., Zugern 4.50; B. Schrader, Zug, 4.50; H. Simon, Zug, 4.50; Dr. Steiner, Zug, 4.50; E. Mathe, Zug, Josef Stollen, Böhmen, 4.—; Genz, Stäfa, 4.—; zusammen 26.—; bereits quittiert 238.45; Total Fr. 264.45.

„Die Tat“. Wege zu freiem Menschtum. Eine neue Monatschrift, herausgegeben von dem auch in der Schweiz durch seine Beiträge bekannt gewordenen Reichsforscher Ernst Hornfeier. Wir verweisen unsere Leser auf den dem größten Teil unserer heutigen Auflage beigegebenen Prospekt.

Redaktion: A. Richter, Zürich.

Druck von Conzett & Cie., Zürich III.

Empfehlenswerte Schriften:

Prof. Forel: Die Rolle der Deuchelei (neu erschienen)	Fr. —.60
„ : Die sexuelle Frage	10.50
„ : Sexuelle Ethik	1.35
„ : Leben und Tod	1.—
Dr. Carret: 5 Beweise für die Nichtexistenz Gottes	— 50
Prof. Wabrmund: Kath. Weltanschauung und freie Wissenschaft	— 70
„ : Ultramontan	— 70
J. Leute (ehem. kath. Geistl.): Das Sexualproblem und die kath. Kirche	6.50
„ : Wabrmund vor Vilatus u. dem Zankswall	— 80
Dr. Otto Gramow: Geschichte der Philosophie seit Kant, eleg. gebunden	15.—
E. Bogherr: Christentum und Krieg	— 25
H. Tutor: Der persönliche Gott im Lichte der Logik	— 30
„ : Suprema lex oder die Religion des Egoismus	1.—
Prof. Dodel: Die Religion der Zukunft	— 15
S. Haure: Die Verbrechen Gottes	— 20
G. Schirn: Die Moral ohne Gott	— 40
Johannsen: Gegen die Konfessionen	1.—
Prof. Dodel (Wien): Wissenschaft und Religion	— 60

34 beziehen gegen Voreinrichtung des Betrages oder gegen Nachnahme durch die Geschäftsstelle der D. S. F. B., Zürich V, Seefeldstraße 111